

# Berufsständisches

## Datenschutz hat Vorrang

ZKN setzt durch: »Alte Oldenburger« hat Datenschnüffelei zu unterlassen



FOTO: ZKN-ARCHIV

Dr. Michael Ebeling

**A**ngesichts der in den letzten Monaten so zahlreich bekannt gewordenen Pannen und Verletzungen des Datenschutzes, nicht zuletzt auch der Auseinandersetzungen um die »elektronische Versicherungskarte«, sind klare Entscheidungen zu begrüßen, die dem Schutz sensibler Patientendaten wieder den unverzichtbaren Stellenwert zuordnen. Am 17. September trafen sich Vertreter der ZKN und der »Alten Oldenburger« auf Einladung des »Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen«, um die Beurteilung der Datenschutzbehörde im seit langem schwelenden Streit (s. »Top Secret« – ZKN Mitteilungen Nr. 6, 2007) einzuholen. Das Ergebnis gibt Patienten und Zahnärzten voll umfänglich Recht und stellt unmissverständlich fest: Datenschutz hat ausnahmslos Vorrang vor unangemessenen und unnötigen Einblicken der Versicherer in Patientenunterlagen.

Die »Alte Oldenburger« Privatversicherung mit Sitz in Vechta bietet seit einigen Jahren in Kooperation mit der AOK Niedersachsen Zahnersatz-Zusatzversicherungen an. Probleme tauchen regelmäßig dann auf, wenn die Versicherung im »Schadensfall« ihre Leistungspflicht umfangreich überprüfen lassen will. Für die Branche unüblich, geschieht dies nahezu durchgängig durch ausgedehnte Recherchen in den hierfür pauschal angeforderten Patientenunterlagen. Hierbei berief sich die Versicherung nicht nur auf ungültige Schweigepflichtentbindungserklärungen sondern auch auf die Berechtigung zu Einblicken in sämtliche Behandlungsunterlagen der Mitglieder. Das Anfordern von Kopien sämtlicher Karteikarteneinträge, oft über

viele Jahre rückwirkend, stieß in den Praxen immer wieder auf massiven Widerstand. Einmal abgesehen von den damit verbundenen bürokratischen Belastungen, deren angemessene Honorierung die »Alte Oldenburger« ohnehin verweigerte, bezweifelten die Zahnärzte vor allem die Berechtigung der Versicherung zu derart umfassenden Einblicken in sensible Patientendaten.

Die Intervention der Zahnärztekammer (ZKN) führte zwar zunächst zu einer Änderung des Prozederes bei der »Alten Oldenburger«. Schweigepflichtentbindungserklärungen werden nun von den Mitgliedern jeweils aktuell angefordert, diesen zugleich aber auch die Beschaffung sämtlicher Behandlungsdaten aufgegeben. Dabei sollen sich die Patienten auf das Ihnen zustehende, von den Zahnärzten gemäß § 12 Abs. 4 der Berufsordnung zu beachtende Recht der ungehinderten Akteneinsicht berufen. Die Versicherten stehen dabei unter dem Druck, ohne Herausgabe der angeforderten Unterlagen die vertraglich vereinbarte Leistung nicht zu erhalten. Zahnärzte sehen in diesem Vorgehen der »Alten Oldenburger« einen Umgehungstatbestand zur ungesetzlichen Beschaffung von Patientendaten.

In dem am 17. September unter der Leitung des Niedersächsischen Landesamtes für Datenschutz stattgefundenen Gespräch zwischen der ZKN – vertreten durch den Vizepräsidenten Dr. Michael Ebeling und Frau Heike Nagel – und der »Alten Oldenburger« – vertre-

ten durch einen Prokuristen und den Datenschutzbeauftragten der Versicherung – trugen beide Parteien noch einmal ihre wesentlichen Argumente vor.

Die ZKN legte dar, dass sie nach wie vor in dem Vorgehen der »Alten Oldenburger« eine gravierende Verletzung des informationellen Selbstbestimmungsrechts ihrer Versicherten der Mitglieder erkenne. Die Berechtigung zur Prüfung der Leistungspflicht werde nicht angezweifelt, doch müssten die »Nachforschungen« der »Alten Oldenburger« sich auf das hierfür ausreichende Maß weniger gezielter Fragen begrenzen, wie das bei anderen Versicherungsgesellschaften auch üblich sei. Die Einsichtnahme in sämtliche Patientenunterlagen, die zu »99 Prozent« nichts mit der Feststellung der Leistungspflicht zu tun hätten, vielmehr einen Einblick in zutiefst

vertrauliche Informationen über den Patienten gestatte, sei absolut nicht akzeptabel. Die nachträgliche Anforderung von nur zur Feststellung der Leistungspflicht dienenden Röntgen-Aufnahmen verstoße dabei schon gegen die Bestimmungen der Röntgenverordnung. Nicht zuletzt gebe der Einblick in umfassende Behandlungsunterlagen der Versicherung auch Aufschlüsse in differierende Behandlungsmuster von Praxen. In Zeiten bevorstehender selektiver Vertragseinbindung im Bereich der Privaten Versicherungen verletze die Möglichkeit zur Erstellung von »Praxisprofilen« auch den Datenschutz von Zahnärzten.

Die Vertreter der »Alten Oldenburger« sagten zu, ihr bisheriges Vorgehen zu ändern und die **pauschale Datenanforderungspraxis** aufzugeben, um nicht gegen gesetzliche Bestimmungen zu verstoßen

Die Vertreter der »Alten Oldenburger« erklärten, dass man dort davon ausgehe, dass Versicherte und Behandler auf gezielte Fragen häufig nicht korrekte Auskünfte gäben. Die ZKN verwahrte sich daraufhin entschieden gegen diesen pauschalen Vorwurf. Die »Alte Oldenburger« weiter: Einsichtnahme und Auswertung umfangreicher Behandlungsdaten stellen für ihre Kalkulation eine Quelle überdurchschnittlicher Möglichkeiten zur Verweigerung von Leistungen dar. Dadurch könnten die Prämien zum Wohle der ehrlichen Mitglieder niedriger gehalten werden als bei der Konkurrenz. Nicht zuletzt sehe man sich als Kontroll- und Verfolgungsinstanz gegen möglichen Versicherungsbetrug.

Die Vertreterin des Datenschutzbeauftragten, die wie die Vertreter der ZKN für eine derartige Interpretation der Aufgaben einer Versicherung keine Grundlage sah, stellte klar, dass unabhängig davon die eklatanten Verstöße gegen die Bestimmungen des Datenschutzes in keiner Weise zu legitimieren wären. So ginge es auf keinen Fall an, dass die »Alte Oldenburger« von ihren Mitgliedern pauschal umfassende Unterlagen mit der Begründung anfordere, man werde sich schon das

FOTOS: DR. M. EBELING



**Am 17. September trafen sich Vertreter der ZKN und der »Alten Oldenburger« auf Einladung des »Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen«**

dass die »Alte Oldenburger« in der Folge der heutigen Beratung nicht umgehend ihr bisher geübtes Verfahren beendete sei unter anderem auch mit einem spürbaren Bußgeld für die Versicherung zu rechnen.

Die Vertreter der »Alten Oldenburger« sagten zu, ihr bisheriges Vorgehen zu ändern und die pauschale Datenanforderungspraxis aufzugeben, um nicht gegen gesetzliche Bestimmungen zu verstoßen. Man werde im Bedarfsfall von Leistungspflichtprüfungen künftig im Nachgang gezielte Einzelfragen stellen.

Die Datenschutzbehörde ließ mittlerweile verlauten, dass für die »Alte Oldenburger« eine offizielle Beanstandung unausweichlich sei, das von der ZKN initiierte Datenschutzkontrollverfahren bei konsequenter Beachtung der Zusagen aber eingestellt werden könnte.

*Dr. Michael Ebeling* ●

Passende herausuchen. Anfragen bei den Datenschutzbehörden der anderen Bundesländer hätten ergeben, dass dort derartige Vorgehen von Versicherungen nicht bekannt wäre und auch nicht geduldet werden würde. Eine gewisse Risikoquote sei, wie überall, in die Tarife einzukalkulieren. Auch in Niedersachsen werde der Beauftragte für den Datenschutz derartige Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen nicht dulden. Für den Fall,